

Beschluss Nr. 279/2025

Schwyz, 8. April 2025 / ju

Teilrevision Gesetz über die Landwirtschaft vom 26. November 2003

Stellungnahme zum Ergebnis der Kommissionsberatung

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat mit Beschluss Nr. 930 vom 10. Dezember 2024 Bericht und Vorlage zu einer Teilrevision des Gesetzes über die Landwirtschaft vom 26. November 2003 (LG, SRSZ 312.100) unterbreitet.

Die Kommission für Raumplanung, Umwelt, Energie und Verkehr (RUVEKO) hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 23. Januar 2025 beraten. Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. In der Detailberatung wurden zwei Anträge gestellt, die eine Mehrheit fanden. Dazu gab es noch fünf Minderheitsanträge, die zustande kamen. Diese Anträge sind in der Synopse als Beilage zum vorliegenden Beschluss dargestellt.

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat unter Vorbehalt der gestellten Anträge einstimmig, der Teilrevision des LG zuzustimmen.

2. Abänderungsanträge der Kommission und Stellungnahme des Regierungsrates

Hinsichtlich des Wortlauts der Kommissionsanträge (Mehrheits- und Minderheitsanträge) wird auf die beigefügte Synopse verwiesen.

§ 1 Abs. 1 (Minderheitsantrag)

Eine Kommissionsminderheit ist der Auffassung, dass die Begriffe «biodiverse» und «klimarechte» in den Zweckartikel des LG aufgenommen werden soll. Der Landwirtschaft komme mit Blick auf das Klima eine wichtige Aufgabe zu. Der Biodiversität gehe es schlecht. Sie sollte wieder zunehmen, weshalb auch dies ein wichtiger Zweck sei.

Der Regierungsrat lehnt den Minderheitsantrag ab, da die Begriffe «biodivers» und «klimage-recht» in der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Fassung von § 1 Abs. 1 bereits indirekt enthalten sind. Die vorgeschlagenen Adjektive gehen in der Zielsetzung betreffend die nachhaltige Landwirtschaft auf und werden bereits von dieser abgedeckt.

§ 10 Abs. 2 und 3 (neu) (Minderheitsantrag)

Eine Kommissionsminderheit verlangt die Wiederaufnahme von § 10 Abs. 2 und 3 gemäss der Vernehmlassungsvorlage ins revidierte LG.

Der Regierungsrat lehnt diesen Minderheitsantrag ab, da die Vernehmlassung klar gezeigt hat, dass die ursprünglich in § 10 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Förderbeiträge für herbizidlose Massnahmen auf Alpen weder von der betroffenen Landwirtschaft noch von landwirtschaftsnahen Kreisen begrüsst werden. Es erscheint wenig sinnvoll, ein Förderinstrument einzuführen, welches von den Berechtigten nicht gewünscht wird.

§ 11 Abs. 5 (neu) (Minderheitsantrag)

Eine Kommissionsminderheit beantragt die Ergänzung von § 11 betreffend Pflanzenschutzmassnahmen mit einem zusätzlichen Absatz, in welchem festgehalten wird, dass auch Folgeschäden vom Kanton zu entschädigen sind.

Der Regierungsrat lehnt diesen Minderheitsantrag ab. Hinsichtlich der geforderten Übernahme von Folgeschäden stellen sich viele Umsetzungsfragen, beispielsweise wie bestimmt wird, welche Schäden als Folgeschäden qualifiziert werden, wie sich die Entschädigungshöhe berechnet, wie die Folgeschäden nachgewiesen werden (können) oder wie Überentschädigungen vermieden werden. So ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das Einkommen in der Landwirtschaft von vielen weiteren Faktoren, wie den gepflanzten Kulturen, der Niederschlagsmenge oder den herrschenden Temperaturen, abhängig ist. Ein allfälliger Folgeschaden lässt sich in der Praxis nicht oder nur schwer beziffern, geschweige denn lässt sich mit Sicherheit nachweisen, welcher Ertrag bei Ausbleiben der Pflanzenschutzmassnahmen hätte erwirtschaftet werden können. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die vorgeschlagene Regelung mit nicht absehbaren finanziellen Aufwendungen für den Kanton einhergehen würde. Die mit dieser Regelung einhergehenden Kosten wären zudem vom Kanton allein zu tragen, da sich der Bund nicht an den Kosten für die Entschädigung von Folgeschäden beteiligt. Diesbezüglich widerspricht der Minderheitsantrag auch § 11 Abs. 4 der Vorlage, wonach bei der Bemessung und Festlegung der Entschädigungshöhe die Kriterien des Bundes zu berücksichtigen sind. Um diesen Widerspruch aufzulösen, stellt der Regierungsrat ausschliesslich für den Fall, dass der Minderheitsantrag zu § 11 durch den Kantonsrat angenommen wird, einen Bereinigungsantrag zu § 11 Abs. 4 der Vorlage.

§ 16 Abs. 1 bis 3 (neu) (Mehrheitsantrag)

Die Kommission beantragt die Streichung der in § 16 Abs. 2 (neu) vorgesehenen zusätzlichen kantonalen Strukturverbesserungsbeiträge für einzelbetriebliche Massnahmen, an welchen mehrere Betriebe beteiligt sind.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu. Aktuell werden nur Strukturverbesserungsbeiträge ausgerichtet, wenn damit Bundesleistungen ausgelöst werden können (siehe § 16 Abs. 1 LG). Die Schaffung rein kantonalen Strukturverbesserungsbeiträge – ohne Beteiligung des Bundes – hätte zur Folge, dass der Kanton die diesbezüglichen Voraussetzungen, die Massnahmen und die notwendigen finanziellen Mittel definieren müsste. Ein rein kantonaler Beitrag käme einem Systemwechsel gleich. Der Regierungsrat kann sodann die von der Kommission geäusserten Befürchtungen betreffend Umsetzungs- und Folgeproblemen, falls sich die beteiligten Unternehmen nach Erhalt der Beiträge zerstreiten, nachvollziehen. Gleiches gilt für den Hinweis der

Kommission, wonach im Kanton bereits ein funktionierendes System mit Lohnunternehmungen und Maschinenringen bestehe.

Gleichzeitig mit der Streichung von § 16 Abs. 2 (neu) beantragt der Regierungsrat eine Bereinigung von § 18 ff. der Vorlage. § 18a (neu) regelt die Höhe der (gestrichenen) zusätzlichen kantonalen Strukturverbesserungsbeiträge und wird mit der Streichung von § 16 Abs. 2 (neu) hinfällig. Ebenfalls hinfällig wird die vorgesehene Ergänzung von § 19 betreffend den Bezirksbeitrag sowie die Anpassungen in der Überschrift von § 18 und die Verschiebung des § 18 Abs. 5 in § 18b (neu). Die vom Regierungsrat beantragte Bereinigung der Vorlage betreffend § 18 Überschrift und Abs. 5, § 18a, § 18b und § 19 ist in der Synopse dargestellt.

§ 20a (neu) (Minderheitsantrag)

Die Mehrheit der RUVEKO stimmt der regierungsrätlichen Fassung zu, wonach der Kanton zukünftig Förderbeiträge zur Finanzierung von PRE-Vorprojekten ausrichten können soll. Eine Kommissionsminderheit stellt die Verhältnismässigkeit der Schaffung von § 20a (neu) infrage, zumal für lediglich Fr. 5000.-- pro Jahr ein neuer Paragraph geschaffen werde. Die Kommissionsminderheit beantragt diese Bestimmung zu streichen.

Der Regierungsrat lehnt diesen Minderheitsantrag ab, da mit der Förderung solcher Vorprojekte ein Anreiz geschaffen werden soll, damit im Kanton Schwyz zukünftig mehr PRE-Projekte durchgeführt und die dafür erhältlichen Bundesgelder beansprucht werden.

§ 21 Abs. 1 (Minderheitsantrag)

Eine Kommissionsminderheit möchte, dass in § 21 Abs. 1 festgehalten wird, dass die Klima- und Energieanpassung in der landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung verankert wird.

Nach Auffassung des Regierungsrates ist eine Verankerung dieser Zielsetzung der Aus- und Weiterbildung nicht stufengerecht. Der Inhalt und die Ziele der Grundbildung und der höheren Berufsbildung in den landwirtschaftlichen Berufen wird durch den Verbund «Organisation der Arbeitswelt» (OdA AgriAliForm) des Schweizerischen Bauernverbandes und weiterer Akteure für die ganze Schweiz festgelegt und soll auch weiter durch diese bestimmt werden. Entsprechend lehnt der Regierungsrat diesen Antrag ab.

§ 21a Abs. 1 Bst. b (Mehrheitsantrag)

Die Kommission beantragt, die Streichung des in § 21 Abs. 1 Bst. b enthaltenen Kriteriums «im Interesse des Kantons». Diese Bedingung sei unnötig und unklar formuliert. Zudem betreffe die Bestimmung die landwirtschaftliche Weiterbildung, womit bereits eine klare Eingrenzung erfolge.

Der Regierungsrat stimmt diesem Antrag zu. Die geförderten Weiterbildungen werden bereits über die Formulierung von § 21a Abs. 1 genügend eingegrenzt, wonach lediglich Kurse, die auf «landwirtschaftsrelevante» eidgenössische Berufsprüfungen oder höhere Fachprüfungen vorbereiten, unterstützt werden. Als Folge der Streichung von § 21 Abs. 1 Bst. b wird beantragt, die Vorlage dahingehend zu bereinigen, dass Bst. c und d zu Bst. b und c werden.

Im Rahmen der Beratungen zur Vorlage stellte das Volkswirtschaftsdepartement fest, dass sich bei der in § 21a Abs. 1 Bst. a zitierten Gesetzesabkürzung ein Tippfehler eingeschlichen hat. Anstatt von BBG ist von BGG die Rede. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat eine Bereinigung dieses Tippfehlers.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt:

- a) die Kommissionen zu §§ 16 Abs. 2 und zu 21a Abs. 1 Bst. b anzunehmen;
- b) die regierungsrätlich beantragte Bereinigung der Vorlage betreffend §§ 18 Überschrift und Abs. 5, 18a, 18b, 19 und 21a Abs. 1 Bst. a, c und d anzunehmen;
- c) die Minderheitsanträge zu den §§ 1 Abs. 1, 10 Abs. 2 und 3, 11 Abs. 5, 20a und 21 Abs. 1 abzulehnen;
- d) die regierungsrätlich beantragte Bereinigung von § 11 Abs. 4 der Vorlage anzunehmen, sofern dem Minderheitsantrags zu § 11 Abs. 5 gefolgt wird;
- e) im Übrigen die Vorlage in der Fassung des Regierungsrates anzunehmen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Landwirtschaft.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber